



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 15/2022

Neue Mitarbeiter gefunden – Umzugskostenbeteiligung anbieten

Ab 1.4.2021 gibt es neue Werte für die steuerfreien Pauschbeträge, die Sie Mitarbeitern erstatten können. Das hat das Bundesfinanzministerium bereits im vergangenen Jahr festgelegt (BMF-Schreiben vom 21.7.2021, Az. IV C 5 - S 2353/20/10004 :002).

Diese Kosten können Sie steuerfrei erstatten und können diese selbst als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen.

Das sind die neuen Pauschalen:

- **Nachhilfe für die Kinder:** Bei einem Umzug kann es zu Problemen in der Schule kommen – etwa dann, wenn die Kinder wegen des Schulwechsels andere Fächer haben. Deshalb können Sie als Arbeitgeber auch die Kosten für den umzugsbedingten Nachhilfeunterricht übernehmen. **Das geht ab 1.4.2022 jetzt bis zu einem Höchstbetrag von 1.181 € je Kind (bisher 1.160 € je Kind).**
- **Pauschale für Umzugsauslagen:** Dann gibt es noch zahlreiche andere kleine und große Ausgaben, die bei einem Umzug anfallen. Deshalb können Sie als Arbeitgeber zusätzlich einen pauschalen Betrag für sonstige Umzugsauslagen erstatten. **Diese Pauschale beträgt ab 1.4.2022 886 € (bisher: 870 €) und zusätzlich für jede andere Person im Haushalt also Ehegatte, Lebenspartner, ledige Kinder 590 € (bisher: 580 €).**

Diese Kosten können Sie in nachgewiesener Höhe steuerfrei erstatten:

- **Spedition:** Die Kosten der Spedition für den Transport der Möbel können Sie in voller Höhe erstatten (nachgewiesene Kosten der Möbelspedition).
- **Reisekosten:** Bevor Ihr neuer Mitarbeiter umzieht, muss er in die neue Stadt reisen – beispielsweise um sich eine Wohnung oder eine Schule für die Kinder zu suchen. Hier fallen Fahrt- und Übernachtungskosten an, die Sie erstatten

Weitere Informationen von Ihrem

Personalberater Jochen Riedel